

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 37.

Weimar.

30. Oktober 1851.

Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Reußen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Die deutsche Bundesversammlung hat in der Sitzung vom 23. August d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

„Die in Frankfurt unter dem 27. Dezember 1848 erlassenen, in dem „Entwurfe einer Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März 1849 „wiederholten sogenannten Grundrechte des deutschen Volkes können weder als Reichsgesetz, noch, soweit sie nur auf Grund des Einführungs- „gesetzes vom 27. Dezember 1848, oder als Theil der Reichsverfassung „in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind, für rechtsgültig „gehalten werden. Sie sind deshalb insoweit in allen Staaten als aufgehoben „zu erklären. Die Regierungen derjenigen Staaten, in denen Bestimmungen der Grundrechte durch besondere Gesetze ins Leben gerufen sind,

„sind verpflichtet, sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um diese Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen, insofern sie mit den Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen Bundeszwecken in Widerspruch stehen.“

Wir machen diesen Beschluß, den Uns obliegenden Bundespflichten entsprechend, auch in Unserem Großherzogthume andurch bekannt, setzen demnach das Reichsgesetz vom 27. Dezember 1848 „die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend“ hierdurch insoweit im Großherzogthume außer Wirksamkeit, befehlen Unseren Behörden und Unterthanen, sich gebührend hiernach zu achten und haben zu dessen Urkund gegenwärtiges Patent höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 22. Oktober 1851.



Carl Friedrich.

von Wazdorf. von Wydenbrugk. G. Thon.

P a t e n t
über die Aufhebung des Reichsgesetzes,
die Grundrechte des deutschen Volkes
betreffend.